

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten

(Anlage 2 zu § 26 der Friedhofsordnung der Ev.-luth. Kirchengemeinde Walsrode)

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise und der Umgebung angepasst angelegt, unterhalten und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätten nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind gärtnerisch so herzurichten und instandzuhalten, dass nachhaltige Auswirkungen auf andere Grabstätten, die Friedhofsanlagen (wie beispielsweise grabeinfassende Heckenbepflanzung) oder die Umwelt vermieden werden. Grabmale sind mit ausreichendem Abstand zur Heckenbepflanzung aufzustellen. Als ausreichend wird ein Arbeitsabstand von min. 20 cm zu einer ausgewachsenen Hecke verstanden. Wird das in Satz 1 bzw. 2 genannte nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus bzw. in Friedhofsanlagen hinein, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen (vgl. auch § 28 Abs. 3 der Friedhofsordnung).
4. Hohe Grabhügel sind zu vermeiden, weil eine harmonische Gesamtwirkung der Grabfelder und eine gute gärtnerische Gestaltung der Grabstätten dadurch gestört werden. Um die einzelnen Grabstellen anzudeuten, genügt es, flache Hügel anzulegen, die mit kriechenden dauergrünen Gewächsen und niedrigen Blumen bepflanzt werden können. Der Grabhügel darf die Höhe von 20 cm nicht überschreiten.
5. Die Grabstätten oder die Grabstellen sollen nur dann mit festem Material eingefasst werden, wenn dies wegen der Beschaffenheit des Bodens notwendig und nach der Friedhofsordnung gestattet ist. Geeignetes Material für Grabeinfassungen bzw. Grabkanten ist Naturstein. Einfassungen aus Beton sind zu vermeiden. In den Boden eingelassene Einfassungen dürfen nicht das Wurzelwerk bestehender Bepflanzungen benachbarter Grabstätten oder Friedhofsanlagen beeinträchtigen. Auf genügend Abstand zur Bepflanzung ist zu achten. Einfassungen und Kanten sind fachgerecht einzubauen (höhen- und fluchtgerecht, standsicher, sauber in der Verarbeitung) und sollen nicht im Mittel 5 cm über Bodenniveau hinausragen.
6. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, wasserundurchlässige Folie und ähnlichem sind nicht zulässig. Das ausschließliche Bedecken der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
7. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen. Von Kunststoffen (z.B. Plastik- oder Papierblumen) soll abgesehen werden.
8. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen, oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Gläser, Flaschen und ähnliches sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein. Auf die Verwendung von Glas sollte aus Sicherheitsgründen ganz verzichtet werden.
9. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Friedhofsträger kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.
10. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Zustimmung des Friedhofsträgers zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.
11. Der Nutzungsberechtigte kann Dienstleister (wie Friedhofsgärtner) mit der Pflege der Grabstätte beauftragen. Es ist darauf zu achten, dass der beauftragte Dienstleister das Grab mit einem gekennzeichneten Pflegeschild (mit Namen oder Kürzel des Gewerbetreibenden, max. 5 cm breit, 20-30 cm lang) versieht. (vgl. auch § 7 Absatz 7 der Friedhofsordnung).
12. Rasenwege dürfen nicht ausgeharkt werden.